

EINGLIEDERUNGSBEIHILFEN DES AMS WIEN: ZUSCHÜSSE ZU LOHN- UND NEBENKOSTEN FÜR IHR UNTERNEHMEN!

Sie suchen neues Personal? Sie benötigen Arbeitskräfte mit Erfahrung?

Dann nutzen Sie unsere Förderangebote!

Das Arbeitsmarktservice Wien leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Lohn- und Nebenkosten.

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS Wien und dem/der ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person **gebunden**. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn **vor** Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien Kontakt aufnimmt.

Bitte beachten Sie, dass **auf Beihilfen** gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes **kein Rechtsanspruch** besteht.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 01 / 87871 – 0 oder ams.wien@ams.at .

Einstellungssache 50+ [Details]

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person ab 50 Jahren

- **die mindestens 91 Tage arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen**
- **die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet** hat und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Frauen ab 50 für 6 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage^{*)}

für Männer ab 50 im 1. Monat 100%, für die weiteren 3 Monate 25% der Bemessungsgrundlage^{*)},
(Maximalförderung € 5.000,--)

Förderdauer^{) :}** 4 bis max. 6 Monate

Einstellungssache 50+ für Gemeinnützige Organisationen [Details]

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person ab 50 Jahren

- **die mindestens 91 Tage arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen**
- **die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet** hat und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Frauen ab 50 für 6 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage^{*)},
(Maximalförderung € 30.000,--)

für Männer ab 50 im 1. Monat 100%, für die weiteren 3 Monate 25% der Bemessungsgrundlage^{*)},
(Maximalförderung € 5.000,--)

Förderdauer^{) :}** 4 bis max. 6 Monate

**„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe
für Personen, die länger als 365 Tage
arbeitslos vorgemerkt sind** [Details]

**Bei Einstellung von Personen unter 50
Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos
vorgemerkt sind.**

Die Höhe der Förderung beträgt

für **Frauen** 50%,

für **Männer** im 1. Monat 100%, für die weiteren 3
Monate 25% (Maximalbeihilfe € 5.000.--)

der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer^{**)}: 4 bis max. 6 Monate

**EINGLIEDERUNGSBEIHILFE
für Menschen mit Behinderung** [Details]

Bei Einstellung von Menschen mit Behinderung-
d.s. begünstigte Behinderte nach dem
Behinderteneinstellungsgesetz oder nach dem
Landesbehindertengesetz und Personen mit
Behindertenpass, - die arbeitslos vorgemerkt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Frauen 66,7% der Bemessungsgrundlage^{*)}

für Männer 66,7% der Bemessungsgrundlage^{*)},
(Maximalförderung € 8.000.--)

Die Förderdauer^{**)} beträgt 6 **Monate**.

^{*)} **Bemessungsgrundlage** = laufendes Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile etc. zuzüglich 50% Nebenkosten. Die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

^{**)} Maximal bis zum 31.12.2018